

Liga - Spielreglement

1. Dieses Spielreglement ist Bestandteil der Sportordnung (§ 18) und regelt den Spielbetrieb der Liga.
Vermerk : Die bisherigen „Erläuterungen zum Liga-Spielreglement“ (LBS - 55.31-33) wurden hier entsprechend eingearbeitet und sind somit Bestandteil von diesem Spielreglement.
2. Die Liga ist vierstufig und gliedert sich in „Landesliga“, „Regionalliga“, „Bezirksliga“ und „Kreisliga“. Außer der Landesliga sind die übrigen Ligastufen in zwei oder mehr Ligagruppen eingeteilt, wobei eine Ligagruppe höchstens neun Mannschaften umfasst.
3. Jeder Mitgliedsverein des SBV kann eine oder mehrere Mannschaften für den Spielbetrieb der Liga melden.

Eine „vollzählig“ angetretene Mannschaft besteht aus sechs Spielern.

Um „spielfähig“ zu sein, muss jedoch eine „nicht vollzählige“ Mannschaft aus mindestens vier Spielern bestehen; diese hat die Möglichkeit zu spielen, ohne auf abwesende Spieler zu warten (Art. 31 PR).

Erläuterungen :

Eine „nicht vollzählig“ angetretene Mannschaft kann aus vier oder fünf Spielern bestehen.

Die nicht vollzählig angetretene Mannschaft hat die Möglichkeit, unter Beachtung des Art. 31 PR, zu spielen.

Art. 31 PR : „Eine unvollständige Mannschaft braucht nicht zu warten, sie hat die Möglichkeit ohne den abwesenden Spieler zu spielen; sie kann jedoch nicht über dessen Kugeln verfügen.“

Als „Mannschaft“ wird hier eine entsprechende Formation verstanden.

Dies beinhaltet, dass eine „nicht vollzählig angetretene Mannschaft“ mehrere Möglichkeiten hat; wobei bei Anwesenheit von nur fünf Spielern wie folgt gespielt werden kann :

a) Triplette = 2 Spieler	oder	a) Triplette = 3 Spieler	oder	a) Triplette = 3 Spieler
b) Doublette = 2 Spieler		b) Doublette = 1 Spieler		b) Doublette = 2 Spieler
c) Einzel = 1 Spieler		c) Einzel = 1 Spieler		c) Einzel = „entfällt“

Sind nur vier Spieler anwesend, so kann sinngemäß die Mannschaftsaufstellung erfolgen.

Hierbei ist zu beachten, dass ein „Triplette“ aus mindestens zwei Spielern bestehen muss.

Des weiteren besagt Art. 32 PR : „Wenn ein abwesender Spieler nach Beginn einer Aufnahme erscheint, darf er an dieser nicht teilnehmen. Er ist erst ab der nächsten Aufnahme zum Spiel zugelassen.“

Weitere Detailregelungen der Art. 31 + 32 PR sind zu beachten.

Sind jedoch nur bis zu drei Spieler anwesend, ist die Mannschaft „nicht spielfähig“ und die Spielbegegnung wird nicht ausgetragen.

Dies ist gleichbedeutend mit „Fernbleiben einer Mannschaft zu einer Spielbegegnung“ (siehe Pkt. 16.2); das Spielergebnis wird grundsätzlich zu Gunsten der gegnerischen Mannschaft („3:0“ / „39:0“) gewertet und zusätzlich ergeht durch den Ligaspielleiter ein Ordnungsgeldbescheid (50,00 €) an den betreffenden Verein.

4. Die eingesetzten Spieler müssen im Besitz einer gültigen Lizenz sein, welche auf den betreffenden spielberechtigten Verein ausgefertigt sein muss.

Erläuterungen :

Art. 4 PR besagt : „Die Lizenz muss gemäß den Rechtsgrundlagen des zuständigen nationalen Verbandes ausgestellt sein und muss insbesondere ein gesiegeltes Passbild (neueren Datums) sowie die Unterschrift des Inhabers beinhalten.“

Die Sportordnung des DPV (§ 5, Abs. 3 - 6), in Verbindung mit der Anlage 3 („Richtlinien für die Ausfertigung von Lizenzen“), stellen die betreffenden Rechtsvorschriften des DPV dar.

Des weiteren sind die „Richtlinien zur Ausfertigung von Lizenzen“ des SBV (LBS - 54.11) zu beachten.

Ausnahmeregelung : Die in der „Bezirksliga“ und in der „Kreisliga“ eingesetzten Spieler müssen mindestens im Besitz eines gültigen „Boule-Passes“ sein, welcher auf den betreffenden spielberechtigten Verein ausgefertigt sein muss.

Erläuterungen :

Für die Inanspruchnahme dieser „**Ausnahmeregelung**“ wird vorausgesetzt, dass durch den spielberechtigten Verein zuvor für den betreffenden Spieler die Ausfertigung eines „Boule-Passes“ beim SBV beantragt wurde.

Diesbezüglich sind die „Richtlinien zur Ausfertigung eines Boule-Passes des SBV“ (LBS 54.21) zu beachten.

Ein Spieler darf an dem festgelegten Ligaspieltag nur in einer Ligamannschaft spielen.

Erläuterungen :

Der Ligaspielplan umfasst acht Spieltage (Pkt. 7), welche terminmäßig vorgegeben sind, so dass ein Spieler an einem betreffenden Ligaspieltag nur für eine Mannschaft spielberechtigt ist.